

Freitag, den 1. November 1822.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Früh.		Mitt.		Abends		Früh.		Mitt.		Abend		Früh.	Mittags	Abends
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.
October 23	27	9,7	27	9,7	27	9,9	—	10	—	12	—	10	trüb.	schön.	f. heiter.
24	27	10,1	27	10,7	27	10,5	—	9	—	10	—	9	trüb.	wolk.	schön.
25	27	10,5	27	10,5	27	9,9	—	8	—	10	—	11	Nebel.	trüb.	trüb.
26	27	9,0	27	8,3	27	7,5	—	10	—	11	—	10	trüb.	Regen.	Regen.
27	27	6,5	27	6,5	27	6,7	—	10	—	11	—	11	Regen.	Regen.	Regen.
28	27	6,5	27	6,5	27	7,6	—	11	—	12	—	12	wolk.	schön.	Regen.
29	27	8,6	27	9,6	27	11,1	—	11	—	13	—	11	wolk.	heiter.	heiter.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 1250.

Verlautbarung.

(1)

Die Mädchenschule bey den wohllehrwürdigen Frauen Ursulinerinnen hier, wird am Mittwoch den 6. November wieder ihren Anfang nehmen.

Montags den 4. d. wird früh um 9 Uhr in der Ursulinerinnen-Klosterkirche zur Ansehung des göttlichen Segens für das Gedeihen des Schulunterrichtes, zum Heile der Mädchen, der Gottesdienst abgehalten werden.

Vom 2. d., Nachmittags angefangen, bis zum 5. d. sind jene Mädchen, welche im vorigen Jahre nicht in die Schule gingen, zur Aufnahme in die Schulklasse, für welche sie geeignet sind, bey dem Herrn Catecheten Schläfer im Ursulinerinnen-Curatenhause gehörig anzumelden. Diejenigen Mädchen hingegen, welche schon im vorigen Jahre die Schule besuchten, werden als schon angemeldet angesehen.

Die Aeltern und Vormünder sind im Gewissen verpflichtet, für die Ausbildung ihrer Kinder durch einen zweckmäßigen Unterricht, und insbesondere für die Religionskenntnisse derselben zu sorgen. Die öffentlichen Schulen geben ihnen dazu die schicklichste Gelegenheit, und die fromme Sorge Sr. Majestät verhält auch durch insbesondere dießfalls bestehende Vorschriften, auf deren Uebertretung bestimmte Strafen gesetzt sind, alle Aeltern und Vormünder, ihre Kinder vom 6. bis zum vollendeten 12ten Altersjahre in die Schule zu schicken, und diejenigen, welche das 12te Altersjahr zurückgelegt haben, bis zum 15ten Jahre an dem sonn- und feiertäglichen Wiederholungs-Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Wenn Umstände den Unterricht zu Hause erfordern, so darf er nur durch approbirte Lehrer und Lehrerinnen ertheilt werden; dann aber muß davon die Anzeige dem Herrn Schuloberaufscher, Domherrn Urban Jerin, gemacht, und das Kind alle halbe Jahr zur Prüfung vorgeführt werden, wodurch sich sowohl die Aeltern die Gewissheit verschaffen, ob sich der Privatlehrer pflichtmäßig verwendet habe, als auch der Statt zur Kenntniß gelangt, daß seiner weisen Sorgfalt für die Kinder entsprochen wird.

Während des Schulfahrs darf, ohne besonders anzufuchende Erlaubniß, kein Kind in die Schule aufgenommen werden.

Die Schulordnung wird auch dieses Jahr, wie in dem vorigen, beobachtet worden. Laibach den 28. October 1822.

3. 1251.

V e r l a u t b a r u n g.

Hinsichtlich der festgesetzten Modalitäten zur freyen Fleischausschrotung in der Stadt und des Freyhafens Triest und in dem dazu gehörigen Gebiete für die Zeit von einem Jahre und zwar vom 1. Hornung 1823 angefangen bis Ende Jänner 1824.

Indem hohen Orts bestimmt wurde, daß die gegenwärtig bestehende Methode, hinsichtlich der Fleischausschrotung in dieser Stadt und in ihrem Gebiete noch auf ein weiteres Jahr fortdauern solle, so hat dieser k. k. polir. ökon. Magistrat in Folge hoher Sub. Genehmigung vom 5. October l. J. 3. 21102, beschlossen, vom 1. Hornung 1823 angefangen bis Ende Jänner 1824 die Ausschrotung des Rindfleischs einer freyer Concurrenz gegen folgende Bestimmungen zu überlassen:

1tenß. Werden die vorhandenen zwölf städtischen Bänke an stabile Fleisch ausschroter, höchstens aber zwey an die nämliche Person, vom 1. Hornung 1823 angefangen, verpachtet, wenn sie sich contractmäßig verpflichten;

a) das Rindfleisch von der besten Qualität nicht theurer als um 7 kr. das Pfund mit 3 Loth Zuwage zu verkaufen, und ihre Bänke das ganze Jahr hindurch mit hinreichendem Rindfleisch zu versehen;

b) für jede Bank monatlich 10 fl. voraus als Miethe in die städtische Casse zu bezahlen;

c) für die Zubaltung ihres einjährigen Contractes eine Caution in barem Gelde von 300 fl. und mit Sicherstellung von 1200 fl. für jede Bank, in die städtische Casse zu depositiren.

Jene, welche eine oder höchstens zwey der zwölf städtischen Fleischbänke unter diesen Bedingungen zu erhalten wünschen, haben sich schriftlich bey diesem Magistrate bis 15. November l. J. zu melden.

2tenß. Jedem sonstigen Rindfleisch ausschroter ist es frey gestellt, vom 1. Hornung 1823 angefangen, das Rindfleisch, jedoch von besser Qualität, um jeden beliebigen Preis zu verkaufen, ohne, nach entrichteter gewöhnlicher Fleisch aufschlags-Gebühr, an eine Setzung oder auf eine Dauerzeit der Ausschrotung gebunden zu seyn; diese haben jedoch die Verbindlichkeit auf sich,

a) sich schriftlich bey diesem Magistrate zu melden und die Localität anzudeuten, welche sie für die Fleischausschrotung werden füglich gewählt haben;

b) beständig vor ihren Bankläden gedruckte Zetteln, die ihnen gratis von Seite des Stadtmagistrats übergeben werden, auszuhängen, auf welchen deutlich der nach ihrem Belieben zu bestimmende Preis wird angedeutet werden müssen, um welchen an dem Tage das Rindfleisch ausgeschroten wird. Dieser Preis, was er immer für einen seyn mag, wird an dem nämlichen Tage unter keinem Vorwande überschritten werden können, und zwar bey Drohung, daß im ersten Unterlassungsfalle eine solche Bank über den ganzen Tag geschlossen bleiben müsse; im zweyten Unterlassungsfalle wird auch die Bank geschlossen, und ein solcher Ausschrotungsunternehmer nebstbey mit einer Geldstrafe von zehn Gulden be-

strafet; und im dritten Betretungsfall endlich, wird der Uebertreter von dem Befugnisse der freyen Ausschrotung gänzlich ausgeschlossen.

3tens. Die Schlachtung des Hornviehes ohne Ausnahme hat nach vorgegangener ordentlicher Beschau lediglich in dem eigenen städtischen Schlachthause zu geschehen, und nur den stabilen Ausschrotungsunternehmern werden in diesem Gebäude, nach der Zulässigkeit des Raumes, Stallungen, Böden und Schlachtplätze unentgeltlich angewiesen werden.

4tens. Da jedes zur Schlachtung vorgeführte Hornvieh durch die bestehende Local-Beschau-Commission untersucht werden muß, so ist von jedem Stück die Beschautare pr. 15 fr. zur Bestreitung der Aufsichtskosten von dem stabilen sowohl als zeitlichen Ausschrotungsunternehmer in die städtische Cassé zu bezahlen.

5tens. Die übrigen für die Fleischauschrotung bestehenden allgemeinen Local-, Sanitäts- und Polizey-Vorschriften werden zur Richtschnur der Stadt-Einwohner und zur Darnachtung für die Ausschrotungsunternehmer seiner Zeit neuverdingt fund gemacht werden.

Erliest am 15. October 1822.

J. J. v. Cayanov,

Ritter des kais. Leop. Ordens, k. k. wirklicher Sub. Rath u. Präses des Magistrats.
Anton Pascorini, Edler v. Ehrenfels, k. k. Secretär.

B. 1235. Bau-Versteigerung. (2)

Mit Genehmigung des hochlöbl. k. k. Landes-Guberniums werden am 11. November l. J., Vormittags um 9 Uhr angefangen, am hierortigen Rathhause folgende in der St. Pet. Vorstadt vorzunehmenden Baulichkeiten an den Mindestbietenden überlassen werden, als:

a) Die Herstellung der Ablaufrinne in der Barmherzigen-Gasse, wofür die Meisterschaften mit 44 fl. 9 fr.
und die Materialien mit 136 fl. 26 fr.
präliminirt sind.

b) Die Herstellung einer solchen Rinne in der obern Rothgasse, wozu für die Meisterschaften mit 50 fl. 23 fr.
und für das Materiale mit 149 fl. 20 fr.
veranschlagt sind.

c) Die Herstellung des Abzugs-Canals in der untern Rothgasse und in der Sallocher Straße, wobey die Kosten auf Meisterschaften mit 411 fl. 57 1/4 fr.
und auf Materialien mit 822 fl. 22 fr.
berechnet wurden. Endlich

d) die Herstellung der neuen Mauer am Hofe des Hauses No. 8, für welche auf Meisterschaften mit 46 fl. 50 fr.
und auf Materialien mit 79 fl. 1 fr.
veranschlagt wurde.

Der Plan sowohl, als die Kostenvoranschläge und Picitationsbedingungen können täglich bey diesem Magistrate eingesehen und auch Abschriften der bey den Leptern erhoben werden. Magistrat Laibach am 25. October 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 1249. (1) Nro. 980.
Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey in der Rechtsache des Johann Köllr, gegen Jacob und G. Putre zu Hinterberg, um executive Versteigerung der, dem Jacob Putre gehörigen 1/8 Urb. Hube, nebst Untersassel zu Hinterberg und des Mobilarvermögens, wegen schuldigen 500 fl. M. c. s. c., gewilliget und hierzu drey Tagsetzungen, als: der 11. November, 11. December 1. J. und 11. Jänner 1823, jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; die Beschreibung der Realität und die Vicitationsbedingungen können täglich in dieser Amtscanzley oder am Tage der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 26. September 1822.

1. 3. 157.

E d i c t.

Nro. 6.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Starre, von Unterfermig, in die gebethene Ausfertigung der Amortisationsbedichte rücksichtlich des, angeblich in Verlust gerathenen, von dem Verwaltungsamte der Staats Herrschaft Michelsstätten am 6. April 1818 auf Namen des Andreas und Georg Starre, als Erkäufer und Eigenthümer der vorhin Gerkmann'schen Hube, wider Johann Gerkmann, als Verkäufer, und Lorenz Kallinsbeg, als Gläubiger über hinterlegte 201 fl. 40 kr., ausgestellten Veggcheines gewilliget worden; daher haben alle jene, welche auf diesen Veggchein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermaßen, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden und rechtsgültig darzutun, widrigens auf weiteres Anlangen des obgedachten Pottstellers dieser Veggchein nach fruchtlos verstrichener Frist für getödet, null und kraftlos erklärt werden würde.

Michelsstätten den 28. Jänner 1822.

3. 1244.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Birand, von Rakbiza, gegen Johann Egong, von Großoffelnig, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Großoffelnig liegenden, der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nro. 262 et 268 dienstbaren, auf 80 fl. M. M. geschätzten 14 Kaufrechtshube, gewilliget und zur Vornahme derselben der 22. November, 21. December 1822 und 24. Jänner 1823, jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kaufbedingungen sind in hierortiger Canzley einzusehen.

Auersperg den 18. October 1822.

3. 1234.

Oberbeamte wird gesucht.

(2)

Auf eine bedeutende Bezirks Herrschaft in Oberkrain wird ein Beamte für das Oecoonomium Politicum und Justitiale gesucht. Jene, welche sich mit den erforderlichen Wabstabilitäts Decreten auszuweisen vermögen und diese Bedienung zu erhalten wünschen, haben sich entweder persönlich oder in portofreyen Briefen an den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Warzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweyten Stock, zu verwenden.

Laibach den 24. October 1822.

3. 1236.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Poß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Primus Jesso in die executive Feilbietung der, dem Franz Benedisich, von Dobie, gehörigen Viehes und Viehfutters, als: 2 Oäsen, 1 Kuh, 1

Kalb, 16 St. Hen, wegen schuldigen 61 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, genötiget worden.

Da nun die erste Feilbietungstagsatzung auf den 11. November, die zweite auf den 26. November und die dritte auf den 10. December l. J., früh 9 Uhr, im Orte Sedetie mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn benannte Forderungen nicht bey der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwert hinten gegeben werden; so werden die Kauflustigen eingeladen, zur obbestimmten Zeit am obbestimmten Orte zu erscheinen.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laibach am 3. October 1822.

3. 1239. Nro. 732.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Michelsstätten wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oßdeng verstorbenen Dominik Koschnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, den 20. November l. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtscanzley zu erscheinen, ihre Forderungen anmelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigenfalls der Verlaß ohne weiters abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Michelsstätten den 16. October 1822.

3. 1026. Feilbietungs-Edict. (3)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Illerien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über das Gesuch der Frau Theresia Rabitsch, Mutter und Vermünderinn, dann Herrn Johann Nep. Pototschnig, Mitvormundes der Ignaz Rabitsch'schen Kinder zu Kropp, die gerichtliche Feilbietung der zu dem Verlasse des Ignaz Rabitsch gehörigen, zu Ober- und Unterkropp befindlichen Berg-, Schmelz- und Hammersentitäten veranlaßt worden. Es werden demnach zur Veräußerung der 4 Schmelz- und Hammers- tage, nämlich: Freitag in der vierten Reihewoche zu Oberkropp, dann Dienstag in der ersten, wie auch Montag und Dienstag in der sechsten Reihewoche zu Unterkropp, wovon jeder Tag oder Schmelz- und Hammersantheil 300 fl. CM. geschätzt ist; dann des Stohlbarns Nr. 25, pr. 100 fl. CM., des Erzplazes Nro. 16, pr. 50 fl. CM., des Bergstollens am Sakberge, pr. 60 fl. CM., der Schächte am Sakberge, pr. 20 fl. CM., und des Stollens u. Nothloch, pr. 40 fl. CM., drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 21. October, die zweite auf den 18. November und die dritte auf den 23. December d. J., jederzeit Nachmittags um 3 Uhr, in dieser k. k. Berggerichts-Substitutions-Canzley mit dem Besatze anberaumt, daß, falls diese Entitäten theilweise bey der ersten oder zweiten Licitation nicht wenigstens um den Schätzwert an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger, als Frau Maria Hauptmann, Pfarrkirche St. Leonardi zu Kropp, Herr Ignaz Pototschnig, Herr Joseph Hauptmann, Herr Lucas Wodler, Herr Franz Gletschnig, Herr Thomas Pi- broug, und Herr Martin Rabitsch zu erscheinen vorgeladen werden.

Die diesfälligen Licitationbedingnisse sind in der Canzley dieser Substitution ein- zusehen. Laibach den 31. August 1822.

Anmerk. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 22. October 1822.

3. 1225. (3) Nro. 784.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Cettische wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Verbl, von Wolgeln, als Cessionär des Landungs- haußes Verbl, Cetti et Comp., mit der Andreas Sturm, wegen Cessorem schuldigen 100 fl.

N. N., in die executiv Versteigerung des, dem Testern gehörigen, zu Klindorf sub Consc. Nro. 22 liegenden 1/2 Bauershuber sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einigen Fahrnissen, gemilliget und zu deren Vornahme drey Termine, nämlich: der 3. October, 4 November und 5. December l. J., früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte des liegenden Guts mit dem Anhänge bestimmt worden, daß, wenn gedachte Hube weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungsworth pr. 300 fl. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung wird hinten gegeben werden.

Unmerkung. Bey der ersten Tagssagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Bezirksgericht Gottschee am 3. October 1822.

Z. 1229.

Convocation's-Edict.

Nro. 797.

(3) Zur Berichtigung des Activ- und Passivstandes nach dem im December 1821 zu Breßlau verstorbenen Halbhüblers Joseph Zottel wird eine Tagssagung auf den 13. November d. J., früh von 9 bis 12 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt, wozu sämtliche Gläubiger gegen die Folgen des §. 814 a. b. G. B., sämtliche Schuldner aber zur Vermeidung des bey Ausbleiben gegen sie anzustehenden Rechtsweges hiermit vorge-
laden werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 8. October 1822.

Z. 1288.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 2123.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Leopold Frörentsch, bürgerlichen Handelsmannes zu Laibach, wegen ihm schuldigen 190 fl. MM. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Thomann junior zu Fuschine ob Sturia gehörigen, auf 4652 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, als: Hammerfchmiede, Haus zu Fuschine sub Consc. Nr. 40, und des Gartens, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann des Mobilar-Vermögens, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 2. December d. J., für den zweyten der 2. Jänner und für den dritten der 3. Februar l. J., jedes Malh Vormittags um 9 Uhr, im Orte Fuschine und mit dem Anhänge des 326. §. a. G. D. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so, als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Befehle eingeladen, daß die Verkaufsbedingnisse und Schätzung täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 28. September 1822.

Z. 1105.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Michael Tschibey, von Etascha, wegen behaupteten 579 fl. 9 kr. 2 dl. WW. und 34 fl. 8 kr. MM., in die executiv Feilbietung der, dem Joseph Sottler zu Berchou gehörigen, mit Pfandrecht belegten, auf 3 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Zuchtschweine, dann dessen, der Pfarrgült Ratschach sub Urb. Nro. 5 dienstbaren, im Dorfe Berchou sub Consc. Nro. 27 liegenden ganzen Hube, des der Cameralgült Ratschach sub Berg. Nro. 46 et 46 1/2 bergrecht-mäßigen Weingartens Furman und dabey liegenden Hutweide sammt Keller, des Weingartens Radunzsch sammt Keller, Wiesen und Waldung; endlich des Weingartens u. Lasach, welche Realitäten auf 410 fl. EM. gerichtlich geschätzt wurden, gewilliget seye.

Hierzu werden drey Termine, und zwar der 18. November, 18. December 1. J. und der 18. Jänner 1823, jedes Mal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Dorfe Verchou mit dem Besatze bestimmt, daß im Falle abenthätigte Reclamationen und Forderungen bey der ersten oder in zweyten Feilbietungstagung nicht um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden können, bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hinan gegeben werden würden.

Wozu die Kaufslustigen, die inhabulierten Gläubiger aber mittelst Rubriken besonders eingeladen werden.

Die Licitationsbedingungen können täglich in der hiesigen Amtscanzley oder bey der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 14. October 1822.

Z. 1226.

(13)

Nro. 1041.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit hunc gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Zollitsch, von Malgern, gegen Joseph Zschinkel zu Neulofschin, in die neuerliche Versteigerung der, vom Legtern unterm 9. August 1824 gerichtlich erstandenen 1/8 Urb. Hube, sub Nr. 2 zu Neulofschin, gerichtlich auf 300 fl. geschätzt, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, gewilliget, und hierzu drey Tagsetzungen, auf den 29. October, 27. November und 30. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, jedes Mal mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht, selbe bey der dritten auch unter demselben hinan gegeben werden würde.

Gottschee am 8. October 1822.

Z. 1238. Neuerrichtete Violinschule. (2)

Da sich der Gefertigte entschlossen hat, Laibach zu seinem beständigen Aufenthaltsorte zu wählen, so ist er geneigt, um dem Wunsche mehrerer Musikfreunde zu entsprechen, eine Violinschule zu errichten, wozu er auch bereits von einem hochlöblichen k. k. Landesgubernium die hohe Bewilligung erhalten hat. In dieselbe werden nicht nur gänzlich Anfangende, sondern auch bereits Spielende, in abgesonderten Stunden, aufgenommen; sie erhalten wöchentlich 3 Stunden Unterricht, und werden nach den besten Schulen und Werken gebildet, wofür die Ersten monatlich zwey Gulden, die Letztern aber drey Gulden zu entrichten haben. Auch gibt der Gefertigte Privatunterricht auf der Violine, dem Forte-Piano und Guitarre. Wer an einem oder dem andern Unterrichte Theil zu nehmen wünscht, habe die Gute, sich auf dem St. Jacobi-Platze im May'schen Hause Nro. 148, im 1. Stocke rückwärts, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags zu melden.

JOSEPH BENESCH,
Compositeur und Tonkünstler.

3. 1227.

(3)

Bei der großen Lotterie der Herrschaft Grnsdorf und des schönen Guts Ellgott findet kein Rücktritt Statt.

Nach erhaltener allerhöchster Bewilligung werden die Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Jänner und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Mit diesem Spiele sind, nebst den beyden Realitäten-Gewinnsten, noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und so abwärts bis 20 fl. W.W., 185,522 fl. betragend, dann 100 Prämien, bloß für die Freylose bestimmt, von 10000 fl. 1000 fl. und so abwärts bis 50 fl., im Betrage von 20,000 fl. W.W., folglich im Gesamtbetrage von 203,522 fl. W.W., verbunden.

Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Grnsdorf, statt dieser Realität, 35,000 Stück Ducaten in Gold, oder 400,000 fl. W.W. dafür angeboten, und gegen Aushändigung des Originalloses sogleich bar ausbezahlt.

Die Übergabe dieser schuldenfreyen Realitäten erfolgt sogleich, und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach jeder Ziehung von dem dafür haftenden Großhandlungshause Dt. Goiths Söhne in Wien.

Um dem vielfältig geäußerten Wunsche des spielenden Publicums zu entsprechen, hat sich der Herr Eigenthümer entschlossen, eine weitere Anzahl effective Lose zu dem Endzwecke zu bestimmen, um den Abnehmern von 10 Lose und deren Bezahlung ein eilftes unentgeltlich zu bewilligen. Es wird hiervon dem verehrten mitspielenden Publicum die Anzeige in der gutgemeinten Absicht gemacht, damit diejenigen (P. T.) Herren Theilnehmer, welche diese Begünstigung noch genießen wollen, sich bald mit Lose versehen mögen.

Bei nun erfolgter Entsagung des Rücktrittes werden die (P. T.) Herren Inhaber der Freylosanweisungen ersucht, selbe gegen die darauf Bezug habenden effectiven Lose auf der Schreibstube der Dt. Goiths Söhne in Wien umtauschen zu wollen.

Lose à 15 fl. W.W. oder à 6 fl. in 20 Zern sind bey Gebrüder Heilmann in Laibach zu haben.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 24. October. Herr Joseph Konitschek, gewesener Capellmeister, alt 66 Jahr, im Eio-Spin. Nro. 1, am Schlagfluß. — Den 27. Maria Balk, led. Handarbeiterin, alt 58 Jahr, auf der St. P. W. Nro. 49, an der Abzehrung. — Frau Ursula Ranz, Witwe, alt 63 Jahr, in der Gradiska Nro. 54, an der Wassersucht. — Den 28. Dem Herrn Franz Edl. v. Andrioli, k. k. Rechnungs-Officiat in der Banc. Admin., sein S. Benjamin, alt 18 Jahr, am Raan Nro. 191, an der Lungen- und Bluthochdruck.

Getreid = Durchschnitts = Preise in Laibach vom 30. October 1822.

Ein nieder-österreichischer Morgen	Weizen	2 fl. 44 fr.
	Rufuruz	1 " 48 "
	Korn	1 " 39 "
	Gersten.	1 " 34 "
	Hierz	1 " 39 "
	Haiden.	1 " 34 "
	Haber	1 " 6 "

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1243.

Currende des k. k. illyr. Gubern. zu Laibach.

Nro. 11948.

Wegen Modificirung der in dem Erwerbsteuer-Patente vorkommenden Erwerbsteuer-Classen.

(2)

Se. Majestät haben unterm 5. September d. J., über die von der hohen Hofcanczley wegen Modificirung der Erwerbsteuer-Classen erstatteten Vorträge, Nachstehendes allernädhst zu entschließen geruhet:

1ten. In der Erwägung, daß die Landesfabriken und Großhandlungs-Unternehmungen von dem Ortsbedarf ganz unabhängig sind, ist künftig bey der Erwerbsteuer-Bemessung derselben keine Rücksicht mehr auf die Bevölkerung des Ortes zu nehmen, sondern dieselben sind mit Berücksichtigung ihres Betriebes und der Ausdehnung ihrer Geschäfte, an welchem Orte sie sich immer befinden mögen, nach folgenden Classen zu belegen:

Fabriks-Unternehmungen, Landesfabriken.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	.	40 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	.	80 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	.	100 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	.	300 "
5te detto	.	.	.	.	.	.	.	500 "
6te detto	.	.	.	.	.	.	.	700 "
7te detto	.	.	.	.	.	.	.	1000 "
8te detto	.	.	.	.	.	.	.	1500 "

Großhandlungen.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	.	300 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	.	500 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	.	700 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	.	1000 "
5te detto	.	.	.	.	.	.	.	1500 "

2ten. Für die Handlungsunternehmungen, wohin alle Gattungen Handlungsgerechtigkeiten, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, ferner alle Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, in so ferne sie nicht Erzeugnisse ihrer Güter, oder ohnehin schon unter denen mit eigenen Gerechtigkeiten versehenen Handelsleuten begriffen sind, gehören, werden in der Zukunft nachstehende Erwerbsteuer-Classen festgesetzt:

Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	.	50 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	.	100 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	.	150 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	.	300 "

Für alle Städte und Dörfer von einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	.	40 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	.	80 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	.	100 "

(Zur Beilage Nr. 88.)

Für alle Städte und Dörfer von einer Bevölkerung von 1000
bis 4000 Seelen.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	30 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	60 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	80 "

Für alle Städte und Dörfer, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	2 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	4 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	8 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	16 "

3ten. Auch hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter

- 1) Alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen.
- 2) Alle mit einfachen Fabrikbefugnissen.
- 3) Alle Krämer, Standhändler und Hausierer.
- 4) Alle mit Meisterrechten versehene Künstler und Gewerbsleute.
- 5) Alle freyen Gewerbe in Städten, in so ferne sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, begriffen sind, haben in Zukunft nachstehende Classen als Maßstab zur Bemessung der Erwerbsteuer zu dienen, nämlich:

Für die Provinzial-Hauptstadt Laibach.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	3 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	8 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	15 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	30 "
5te detto	.	.	.	.	.	.	40 "
6te detto	.	.	.	.	.	.	50 "
7te detto	.	.	.	.	.	.	70 "
8te detto	.	.	.	.	.	.	100 "

Für alle Städte und Dörfer mit 4000¹⁰⁰ Menschen Bevölkerung und darüber.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	.	3 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	.	8 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	.	15 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	.	30 "
5te detto	.	.	.	.	.	.	.	40 "
6te detto	.	.	.	.	.	.	.	50 "

Für alle Städte und Dörfer mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen.

1te Classe	.	.	.	.	.	2 fl.	30 fr.
2te detto	.	.	.	.	.	5 "	— "
3te detto	.	.	.	.	.	10 "	— "
4te detto	.	.	.	.	.	20 "	— "
5te detto	.	.	.	.	.	30 "	— "

Für alle Städte und Dörfer, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen.

1te Classe	.	.	.	.	.	.	.	2 fl.
2te detto	.	.	.	.	.	.	.	4 "
3te detto	.	.	.	.	.	.	.	8 "
4te detto	.	.	.	.	.	.	.	16 "

4ten In Ansehung der unter der 4ten Hauptabtheilung des Erwerbsteuerepatents vorkommenden Dienstleistungen aller 3 Unterabtheilungen hat es bey den bisherigen Steuerclassen ganz zu verbleiben.

Diese a. h. Bestimmungen über die Modificationen der Erwerbsteuerclassen, nach welchen sich bey allen künftig vorkommenden Fällen benommen werden wird, werden in Folge hohen Hofcanzleydecrets vom 11. September d. J., Zahl 25397, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Kamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 1228.

Umlaufschreiben

Nr. 11776.

des kaiserl. königl. iährlichen Guberniums zu Laibach. (3)

Wegen Bestrafung der absichtlichen Eröffnungen der gesetzlichen Siegel.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. Juny d. J., über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofcanzley und der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, zum Schutz der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel zu verordnen geruhet:

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizey-Übertretung angesehen, und mit Arrest von einem zu drey Monathen bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentl. Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von 6 Monathen bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des zweyten Theils des allg. bürgerl. G. B. zu schöpfen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird, in Folge hoher Hofkanzley-Berordnung vom 29. August d. J., Z. 33200, bekannt gemacht.

Laibach den 4. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Subernialrath.

Z. 1233.

A V V E R T I M E N T O.

ad No. 13082.

(2) A termini dell' ossequiato Decreto dell' Eccelsa Cesareo Regia Aulica Cancelleria Unita 3. settembre languento No. 24,340/1982 si è degnata *Sua Maestà Imperiale Reale* di accordare graziosamente con Sovrana risoluzione del 26. agosto prossimo passato il qui appiè denotato stato personale, e Salariale per il ramo delle fabbriche in Provincia, e che per tutti i sistemati posti di servizio ad eccezione di quello di Direttore, già definitivamente riampiazzato, venga regolarmente pubblicato il concorso, con espressa ingiunzione, che al conseguimento de' relativi differenti impieghi resta prefissa come impreteribile la condizione della conoscenza delle lingue del Paese e specialmente per quelle categorie di servizio le quali vengono in immediato contatto cogli abitanti.

Un aggiunto alla Direzione delle fabbriche con fiorini mille-duecento.

Un Disegnatore della Direzione con fiorini 500.

Un contabile delle fabbriche con fiorini 800.

Due Praticanti ciascuno con fiorini 300.

Un Servente di Ufficio con fiorini 250.

Un Ingegnere Circolare con fiorini 900.

Due Ingegneri Circolari ciascuno con fiorini 800.

Un Disegnatore Circolare con fiorini 400 di appuntamento, in moneta di convenzione.

Tutto ciò si deduce a pubblica universale notizia in conseguenza della succitata venerata Sovrana risoluzione coll' aggiunta.

(a) Che le Suppliche degli aspiranti dovranno pervenire al Governiale Protocollo entro il prossimo venturo mese di dicembre.

(b) Che in quanto alla qualità neccessaria ad ottenere impieghi nel ramo delle fabbriche, i medesimi dovranno esattamente conformarsi alle prescrizioni ritenute nella Notificazione Governativa 25. aprile 1820, No. 7029 qui appresso unita.

(c) Che essi aspiranti dovranno autenticamente comprovare di possedere la lingua del Paese, specialmente quelli che tendessero alle mansioni d' Ingegnere Circolare.

(d) Che per qualunque delle premesse categorie di servizio rendesi inoltre assolutamente neccessaria la perfetta conoscenza della lingua italiana, e possibilmente della Tedesca; che finalmente.

(e) Ogni concorrente dovrà far constare mediante autentici documenti la propria età il suo stato il luogo di nascita, il domicilio la religione, che professi, li studj assolti, e gl'impieghi sostenuti.

Zara li 24. Settembre 1822.

GIUSEPPE ROSSI SABATINI,
I. R. Segretario di Governo Riferente Sostituto.

NOTIFICAZIONE

dell' Imperiale Regia Governo di tutta la Dalmazia.

Avendo trovato, che vario era in passato il modo di procedere relativamente alle qualità necessarie al conseguimento d'impieghi nel Genio Civile, si è compiaciuta l' Eccelsa Imperiale Regia Aulica Cancelleria Unita di stabilire delle norme positive in questo riguardo, e di ordinare con suo venerato Decreto del 16. marzo prossimo passato No. 7251/560 che le medesime siano portate a pubblica universale notizia, affine gli aspiranti a siffatti impieghi preventivamente sappiano le condizioni, verso le quali, e non altrimenti, potranno aver effetto le loro concernenti suppliche.

Eseguito il superiore incarico il Governo fa pubblicamente intendere;

1. Veruno potrà in avvenire ottenere un impiego nel Genio Civile, il quale non avrà dimostrato con attestati di Pubblici Professori de' relativi Istituti civili, o militari, di aver dovutamente appreso le necessarie scienze ausiliarie, cioè la Matematica pura, ed applicata, la Geometria, nonchè il Disegno di piani, e di situazioni.

2. Neppure alla pratica presso qualunque pubblico Ufficio delle fabbriche potrà essere ricevuto, quegli che non fosse munito di simili attestati.

3. Dovrà inoltre ogni aspirante dare saggio di aver in qualunque siasi soddisfacente maniera appreso la teoria, e la pratica di quel ramo del Genio Civile, in cui brama ottenere impiego.

Questo saggio sarà dato col mezzo d' un rigoroso esame teorico, e pratico innanzi quella Direzione delle fabbriche, presso la quale l' aspirante chiederà di essere impiegato, e siffatto esame seguirà in presenza del Capo della Direzione concernente, e di un funzionario superiore della medesima.

4. Il risultato dell' esame verrà confermato in un attestato firmato da ambedue gli esaminatori, e l' aspirante dovrà produrre il medesimo all' Autorità politica, che avrà di conferire l' impiego, e ciò in prova della sua abilità.

5. Coloro, i quali aspirano al servizio in un determinato ramo del Genio sono tenuti a senso del §. 3. di produrre i certificati di abilità relativamente al medesimo ramo, premettendo però sempre la prova di aver studiato, ed appreso le scienze ausiliarie menzionate nel §. 1., quelli per altro che aspirassero all' Ufficio di Ingegnere Circolare dovranno subire l' esame in tutti li quattro rami del Genio, cioè nell' Architettura Civile, e nell' Idraulica, come anche nell' arte di costruire strade, e nelle Provincie marittime, anche in quella di costruire Porti, onde così far conoscere di essere versati in tutte le diverse classi del Genio.

6. Saranno dispensati dall' esame teorico, e pratico quelli, i quali, essendo di già impiegati, coi proprj lavori hanno dato saggio di abilità nel ramo, in cui servono.

7. Tale facilitazione non è accordata alli Praticanti; finalmente,

8. La sola Eccelsa Imperiale Regia Aulica Cancelleria Unita accorderà delle eccezioni dalle surriferite norme, ne' casi meritevoli de' Superiori riguardi. Zara 25. aprile 1820.

Il Barone DE TOMASSICH Governatore.

GIUSEPPE NOBILE DI WEINGARTEN.

GIUSEPPE ROSSI SABATINI

Imperiale Regio Effettivo Segretario di Governo
Riferente Sostituto.

Z. 1242.

(2)

Nro. 1355.

An die gesammten wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

Seine des Herrn Landesgouverneurs Freyherrn v. Schmidburg Excellenz, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die, vermög dem §. 39 der allerhöchst sanctionirten Statuten festgesetzte, zweyte allgemeine Versammlung am 20. November d. J. Statt haben soll.

Hievon werden alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh um 10 Uhr im hiesigen Landhaus-Rathssaale zahlreich erscheinen.

Von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1231.

(2)

Nro. 5881.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curators ad actum der Ignaz Mayerhold'schen minderjährigen Kinder Joseph und Vincenza, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, am 16. August l. J. allhier verstorbenen Vater, Ign. Mayerhold, k. k. Cinnchmer an der Wassermauth zu Laibach, die Tagssagung auf den 18. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. Laibach den 1. October 1822.

Z. 1240.

(2)

Nro. 5298.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Niclas Reher, burgerl. Handelsmanns zu Laibach, in seiner Rechtsache gegen Matthäus und Gregor Korepetschnig zu Klatsche, wegen am Kaufschillinge schuldigen 2600 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Gregoriten gehörigen, auf 118 fl. 38 fr. gerichtlich geschätzten Mobilaris sowohl, als auch des auf 1316 fl. 27 fr. gerichtlich geschätzten Imobilis, gewilliget und zu ein so andern 3 Termine, und zwar rücksichtlich des erstern auf den 21. November, dann 5. und 19. December l. J., in Hinsicht des letztern aber, der erste auf den 28. November, der zweite auf den 24. December l. J. und der dritte Termin auf den 23. Jänner 1823, und zwar

jedes Mal um 9 Uhr Morgens, bey dem zur Vornahme dieser Feilbietungen unter einem delegirten Bezirksgerichte Kreutberg mit dem Besatze anberaumt, daß, was weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würde: wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die diesfälligen Pictationsbedingnisse sammt Schätzungsprotocollen sowohl bey dem zur Vornahme dieser Feilbietung delegirten Bezirksgerichte Kreutberg, als auch in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen oder Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 13. September 1822.

Z. 1214.

(3)

Nro. 5767.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des gewesenen Handlungshauses Ditta Pessiat allhier, de praes. 27. September 1822, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des, wider Obradovich et Comp. erhobenen, und auf das Haus Nro. 51, sammt Garten in der Gradiška-Vorstadt allhier, unterm 12. Jänner 1815 pränotirten, angeblich in Verlust gerathenen Protestes dd. 5. Jänner 1815, über den Wechsel des Ignaz Carl Pichler, dd. Laibach den 1ten December 1814, pr. 3000 fl., eigentlich aber des daran befindlichen grundbüchlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben dennoch alle jene, welche auf gedachtes in Verlust gerathenes Pränotirungscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Gebrüder Pessiat, das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 4. October 1822.

Z. 1216.

(3)

Nro. 5887.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Eberl, Curators der minderjährigen Margareth Wreyer'schen Kinder, Namens Johann und Thomas Wreyer als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 1. September 1822 allhier an der Triesterstraße verstorbenen Schustersgattinn Margareth Wreyer, die Tagsatzung auf den 18. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowenig anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. October 1822.

Z. 1217.

(3)

Nr. 5895.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Johanna v. Höfferer, und Pauline Jabernig, beyde geborne Bürger, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Zulr dieses Jahres auf der Herrschaft Egg ob Podpetsch verstorbenen Johann Bürger, die Tagsatzung auf den 25. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sowenig anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. October 1822.

Z. 1215.

(3)

Nro. 5843.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird allen jenen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es sey Joseph Reiß, angeblich aus Dogen

in Tyrol gebürtig, gewesener Werkführer der Vincenz Samassa'schen Glockengießerey zu Laibach, am 28. September l. J. hierorts ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben.

Da dessen Erben und deren Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt sind, und weil sie vielleicht außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten, zur Verwahrung ihrer Rechte, den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, welcher diesen Verlaß der Ordnung nach abzuhandeln und sicher zu stellen haben wird.

Die unbekannten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Beihilfe an die Hand geben, oder statt dessen einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachthastig zu machen, und überhaupt in die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach am 8. October 1822.

Z. 1232.

(3)

Nr. 6143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht über das vom Dr. Lucas Ruz, sub praes. 17. dieses, anher überreichte Gesuch, die, wegen schuldigen 838 fl. 13 kr. und 500 fl. im Executionswege auf den 28. October l. J. angeordnete dritte und letzte Teilbiethung des, dem Schuldner Ignaz Baraga gehörigen Guts Wildeneg, zu suspendiren befunden.

Laibach am 22. October 1822.

Neuliche Verlautbarungen.

Z. 1241.

Verlautbarung.

Nro. 12551.

(2) Die k. k. illyr. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung der Conservations-Wegmauth am untern Amte zu Oberlaibach im Weißberger Kreise, für die Dauer vom 16. December d. J. bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung am 9. December d. J. Vormittags in der hiesigen k. k. Mauthoberamtskanzley wird vorgenommen werden; wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Besatze ergeht, daß der Ausrufspreis auf 2731 fl. 19 kr. M. M. festgesetzt wird, übrigens die gewöhnlichen Pachtbedingnisse nebst einigen besondern Puncten hierzu beym gedachten Mauthoberamte eingesehen werden können.

Laibach am 24. October 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1257.

Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Seiz, von Koprunig, in die executive Teilbiethung der, zu Sanische H. 3. 18 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 350 zinsbaren, dem Joseph Gotscha gehörigen, gerichtlich auf 650 fl. 40 kr. geschätzten Hube, wegen schuldigen 316 fl. nebst Interessen und Unkosten gewilliget worden.

Da nun hierzu drei Teilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 18. November, der zweite auf den 17. December l. J., und der dritte auf den 18. Jänner k. J. früh 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gewerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Teilbiethungstagung auch unter dem Schätzwerthe hinten gegeben werde, so haben die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger am obbestimmten Tage und Orte dazu zu erscheinen.

Das dießfällige Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 24. October 1822.